

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 27/24

Berlin, 03.07.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.02.2026	11:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mariendorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
14,4594/1.0 00	Räume	3	7500

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mariendorf	Fl. 1, Nr. 35/13	Hof- und Gebäudefläche	12105 Berlin, Markgrafen- straße 25, 25 A bis G und 26	5.033

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

<p>3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad/WC, Eingangs- und Innenflur, Abstellnische, Terrasse und Balkon, Küche, Bad/WC, Eingangsflur, Innenflur und Abstellnische.</p> <p>Die Wohnfläche beträgt ca. 61,00 m². Die Wohnung befindet sich im Aufgang Markgrafenstraße 25 A im Erdgeschoss. Es ist ein Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 1 zugeordnet.</p> <p>Die im Grundbuch in Abt. III lfd. Nr. 6 eingetragene Grundschuld bleibt im Versteigerungsfall bestehen und ist von einem Ersteher zu übernehmen.</p>	<p>216.000,00 €</p>
--	----------------------------

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Broll, Tel.: 030-850 82 5680 (PSD Bank Berlin-Brandenburg eG) Gz.: 1199138000

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 01.08.2024. Die Beschlagnahme erfolgte am 01.08.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.